

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Strom ohne Atom – Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)»

vom 13. Dezember 2002

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹
und Ziffer III des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998² über eine neue Bundes-
verfassung,
nach Prüfung der am 28. September 1999³ eingereichten Volksinitiative
«Strom ohne Atom – Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der
Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001⁴,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 28. September 1999 «Strom ohne Atom – Für eine Ener-
giewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)»
ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet⁵, angepasst an die Bundesverfassung vom 18. April 1999:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

I

Art. 90b (neu) Stilllegung der Atomkraftwerke und Verbot der Wiederaufarbeitung

¹ Die Atomkraftwerke werden schrittweise stillgelegt.

² Die Wiederaufarbeitung von abgebrannten Kernbrennstoffen wird eingestellt.

³ Der Bund erlässt die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch
betreffend:

¹ SR 101

² AS 1999 2556

³ BBl 1999 8962

⁴ BBl 2001 2865

⁵ Die Volksinitiative ist noch während der Geltungsdauer der Bundesverfassung vom
29. Mai 1874 eingereicht worden. Sie nimmt deshalb auf jenen Verfassungstext Bezug
und nicht auf die Verfassung vom 18. April 1999. Der Originalwortlaut der Volks-
initiative verlangte eine Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen
Artikel 24^{decies} sowie eine Ergänzung der Übergangsbestimmungen der Bundes-
verfassung durch einen neuen Artikel 24.

- a. die Umstellung der Stromversorgung auf nichtnukleare Energiequellen unter Vermeidung der Substitution durch Strom aus fossil betriebenen Anlagen ohne Abwärmenutzung;
- b. die dauerhafte Lagerung der in der Schweiz produzierten radioaktiven Abfälle, die diesbezüglichen Sicherheitsanforderungen und den Mindestumfang der Mitentscheidungsrechte der davon betroffenen Gemeinwesen;
- c. die Tragung aller mit dem Betrieb und der Stilllegung der Atomkraftwerke zusammenhängenden Kosten durch die Betreiber sowie ihre Anteilseigner und Partnerwerke.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 2 (neu)

2. Übergangsbestimmung zu Art. 90b (Stilllegung der Atomkraftwerke und Verbot der Wiederaufarbeitung)

¹ Die Atomkraftwerke Beznau 1, Beznau 2 und Mühleberg sind spätestens zwei Jahre nach der Annahme dieser Übergangsbestimmung ausser Betrieb zu nehmen, die Atomkraftwerke Gösgen und Leibstadt spätestens nach jeweils dreissig Betriebsjahren.

² Nach der Annahme dieser Übergangsbestimmung ist es nicht mehr gestattet, abgebrannte Kernbrennstoffe zum Zweck der Wiederaufarbeitung auszuführen. Früher ausgeführte, bis zur Annahme dieser Übergangsbestimmung noch nicht wiederaufgearbeitete Kernbrennstoffe sind soweit als möglich unbehandelt zurückzunehmen. Abweichende staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

³ Der Bundesrat erlässt innert eines Jahres nach der Annahme dieser Übergangsbestimmung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Ständerat, 13. Dezember 2002

Der Präsident: Gian-Reto Plattner
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 13. Dezember 2002

Der Präsident: Yves Christen
Der Protokollführer: Christophe Thomann